

Umgang mit verhaltensauffälligen, verletzten oder getöteten Wölfen

RdErl. des MI vom 9.11.2017 – 21.11-12002/36510

– Im Einvernehmen mit dem MULE –

1. Schusswaffengebrauch bei verhaltensauffälligen Wölfen

Der polizeiliche Schusswaffengebrauch gegen Wölfe ist zulässig, wenn von ihnen entsprechend § 3 Nr. 3 Buchst. b und c des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr ausgeht und diese nicht auf andere Weise zu beseitigen ist.

2. Zuständigkeiten im Naturschutzrecht

Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSch ZustVO) i. V. m. § 2 Satz 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) ist das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) zuständig für die Zulassung von weiteren Ausnahmen von den Verboten des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Bezug auf Wölfe, die durch Unfallereignisse verletzt worden sind. Die zuständige Organisationseinheit des LAU, das Wolfskompetenzzentrum Iden, unterhält hierfür auch außerhalb der Dienstzeit des LAU eine Rufbereitschaft unter den Telefonnummern 039390 6481 und 0162 3133949. Im Übrigen liegt die Zuständigkeit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 NatSch ZustVO i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG LSA beim Landesverwaltungsamt. Das LAU und das Landesverwaltungsamt haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verwaltungsvollzugsbeamte für den Naturschutz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 25 der Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen.

3. Tierärztlicher Sachverstand

Das LAU stellt den Polizeidirektionen regelmäßig eine aktualisierte Liste mit Tierärzten zur Verfügung, die im Notfall für die Untersuchung, Erstbehandlung oder Tötung von verletzten Wölfen ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben. Darüber hinaus sind niedergelassene

Tierärzte nach § 12 Abs. 12 der Berufsordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt vom 14.5.2014 (DTBl. S. 1179) (im Folgenden: Berufsordnung) verpflichtet, nach Maßgabe der Notfalldienstordnung (Anlage 2 der Berufsordnung) am Notfalldienst teilzunehmen. Tiermedizinische Einrichtungen, die als Tierärztliche Klinik, Tierklinik oder Klinik bezeichnet sind, werden nach § 18 Abs. 3 der Berufsordnung zur Notfallversorgung ständig dienstbereit gehalten. Zudem sind nach § 12 Abs. 13 der Berufsordnung alle Tierärzte in Notfällen (auch ohne Anforderung) zur Leistung der Ersten Hilfe bei Tieren verpflichtet.

4. Umgang mit aufgefundenen durch ein Unfallereignis verletzten Wölfen

4.1 Unfallereignis

Im Zweifel ist bei aufgefundenen verletzten Wölfen von einem Unfallereignis auszugehen, insbesondere wenn keine eindeutigen und offenkundigen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Verletzungen ausschließlich dem artgerechten Verhalten wilder Tiere zuzuordnen sind. Bei aufgefundenen verletzten Wölfen, die offensichtlich durch Gegenstände verletzt wurden, die der Jagdausübung dienen (z. B. Schusswaffen, Fanggeräte), sind auch die Regelungen der Nummern 4.2 bis 4.4 anzuwenden.

4.2 Regelzuständigkeit

Die Entscheidung über den Umgang mit aufgefundenen durch ein Unfallereignis verletzten Wölfen obliegt dem LAU. Es entscheidet gegebenenfalls unter Hinzuziehung tierärztlichen Sachverständigen, ob der verletzte Wolf behandlungsfähig ist. Erfordern die Verletzungen eine stationäre Behandlung, veranlasst und organisiert das LAU den Transport in eine Tierarztpraxis oder in eine geeignete Pflegeeinrichtung. Wird eingeschätzt, dass der Wolf getötet werden muss, erteilt das LAU eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatschG. Nach Erteilung dieser Ausnahmegenehmigung soll der Wolf durch einen Tierarzt getötet werden. Besteht die Möglichkeit der medikamentösen Einschläferung durch einen Tierarzt – ohne dass dadurch eine erhebliche zeitliche Verzögerung entsteht – ist diese vorrangig, um das Gebot der Betäubung vor der Tötung gemäß § 4 Abs. 1 TierSchG einzuhalten. Ist die vorherige Betäubung durch einen Tierarzt wegen des aggressiven Verhaltens des verletzten Wolfes oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig möglich, kommt der gezielte Tötungsschuss durch die Polizei im Rahmen der Vollzugshilfe nach Nummer 65.1 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Betracht.

4.3 Eilfallzuständigkeit der Polizei

Soweit die Gefahrenabwehr durch das LAU nicht rechtzeitig möglich erscheint, trifft die Polizei entsprechend § 2 Abs. 2 SOG LSA die bis zum Eintreffen eines Verwaltungsvollzugsbeamten des LAU erforderlichen Maßnahmen (Eilfallzuständigkeit). Hierzu zählen insbesondere die Veranlassung einer gegebenenfalls erforderlichen tierärztlichen Notversorgung und Anordnungen gegenüber einem Störer zur Duldung der Notversorgung. Die Kosten, die der Polizei bei der Erfüllung der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 2 SOG LSA entstehen, trägt die Polizei. Für die von der Polizei getroffenen Gefahrenabwehrmaßnahmen sind Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu erheben.

4.4 Unmittelbare Tötung durch die Polizei

Aufgefundene durch ein Unfallereignis verletzte Wölfe können durch die Polizei im Rahmen der Eilfallzuständigkeit unmittelbar getötet werden, soweit ein Handeln durch das LAU sowie die Hinzuziehung tierärztlichen Sachverständigen durch die Polizei nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie sonst unter erheblichen Qualen verenden würden. Tatsächliche Anhaltspunkte hierfür sind:

- a) Fehlen wesentlicher Teile einer Gliedmaße,
- b) deutlich sichtbares Heraustreten von Knochen oder Knochenenden infolge von Frakturen (offene Frakturen),
- c) deutlich sichtbare Eröffnung der Brusthöhle (Brüche von mehreren Rippen; Einsicht in die eröffnete Brusthöhlenseite, Pneumothorax einseitig),
- d) eröffnete Bauchhöhle mit vorgefallenen inneren Organen wie zum Beispiel Darm,
- e) erhebliche Verletzungen im Kopfbereich (zum Beispiel Fehlen des Unterkiefers, eröffnete Schädelhöhle),
- f) anhaltende Blutungen aus Nase und Mundhöhle oder aus eröffneter Bauch- oder Brusthöhle oder
- g) Todeskampf (Anzeichen hierfür sind: keine Reaktion des Tieres auf das Herantreten des Menschen, kaum noch sichtbare Atmung, stoßweise Atmung mit weit geöffneter Maulhöhle, unkoordinierte Bewegungen der Gliedmaßen).

5. **Meldung toter Wölfe, Abgabestelle für tote Wölfe**

Tot aufgefundene Wölfe sind unverzüglich dem LAU zu melden. Jeder tot aufgefundene und jeder getötete Wolf ist zur Untersuchung in das Institut für Zoo- und Wildtierforschung Berlin

zu verbringen. Abgabestellen für tot aufgefundene Wölfe sind in § 6 Abs. 2 NatSch ZustVO bestimmt. Das LAU stellt den Transport sicher. Bis zum Eintreffen eines Verwaltungsvollzugsbeamten des LAU oder eines vom LAU mit dem Abtransport beauftragten Dritten hat die Polizei die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung des Fundorts zu treffen.

6. Unberührte Verwaltungsvorschriften

Für behördliche Maßnahmen zur Sicherstellung von Tieren im Straf- oder im Bußgeldverfahren gilt der RdErl. des MI über Sicherstellung von Sachen und Tieren vom 16.8.1995 (MBI. LSA S. 2057).

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 15.11.2017 in Kraft.

An
die Polizeidirektionen des Landes Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich an
die Landesbereitschaftspolizei
die Fachhochschule Polizei
das Landesverwaltungsamt
das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt